**DASV**

Deutsche Anwalts- und

Steuerberatervereinigung

für die mittelständische

Wirtschaft e. V.

**Mindestvergütung für Auszubildende**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Henn, Stuttgart

Weitgehend unbemerkt ist zum 01.01.2020 eine Änderung von § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft getreten. Nunmehr haben auch Auszubildende einen Anspruch auf eine Mindestvergütung.

Bisher war in § 17 Abs. 1 BBiG nur geregelt, dass Auszubildende angemessen vergütet werden müssen.

Neu ist jetzt, dass nach § 17 Abs. 2 BBiG die Angemessenheit einer Vergütung ausgeschlossen ist, wenn sie nachfolgende Beträge unterscheidet:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ausbildungsbeginn  (01.01. – 31.12. | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr  (1. Ausbildungsjahr +18 %) | 3. Ausbildungsjahr  (1. Ausbildungsjahr + 35 %) |
| 2020 | 515,00 € | 607,70 € | 695,25 € |
| 2021 | 550,00 € | 649,00 € | 742,50 € |
| 2022 | 585,00 € | 690,30 € | 789,75 € |
| 2023 | 620,00 € | 731,60 € | 837,00 € |
| ab 2024 | jährliche Anpassung durch das Bundesminis-terium für Bildung und Forschung |  |  |

Damit haben Auszubildende jetzt generell einen Anspruch auf diese Mindestvergütung. Diese Mindestvergütung muss beim Abschluss von Ausbildungsverträgen im Jahr 2020 generell beachtet werden. Ausnahmen sind nur noch möglich, soweit in einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag niedrigere Ausbildungsvergütungen vereinbart wurden.

Wie bisher gilt im Übrigen auch weiterhin, dass Überstunden von Auszubildenden immer besonders zu vergüten oder durch Freizeitausgleich abzugelten sind (§17 Abs. 7 BBiG).

Arbeitgebern ist deshalb dringend zu empfehlen, diese Mindestvergütungen beim Abschluss von Ausbildungsverträgen in diesem Jahr stets zu beachten.

Der Autor ist Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. und Schriftleiter der mittelstandsdepesche.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Schriftleiter mittelstandsdepesche

Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/ 30 58 93-0 Fax: 0711/ 30 58 93-11

E-Mail: [henn@drgaupp.de](mailto:henn@drgaupp.de) [www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de)